

# **S A T Z U N G**

des Heimatvereins  
Lennestadt-Grevenbrück e. V.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Lennestadt-Grevenbrück e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lennestadt-Grevenbrück
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Landschaftspflege und des Naturschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Brauchtums. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Pflege und die sinnvolle Weiterentwicklung der heimischen Kultur und Landschaft. Das Bewusstsein in der Bevölkerung für Wert und Bedeutung der Geschichte der engeren Heimat, ihres Volkstums, der plattdeutschen Sprache, ihrer erhaltungswürdigen Gebäude und der Schutz der heimischen Flora und Fauna, sind besondere Anliegen des Vereins.
- (2) Der Verein ist bestrebt kulturelle Besonderheiten und Bräuche im Ort zu erhalten und weiterzuentwickeln und das lokale und kulturgeschichtliche Bewusstsein zu fördern. Die Tätigkeit beinhaltet die Pflege des regionalen Kulturguts wie historisches Handwerk, Sprache, Liedgut, Kunst und Lebensart – auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Vereine, Verbände, Körperschaften, Anstalten und alle natürlichen Personen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

### **§ 4**

#### **Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Auflösung, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt (z.B. durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach Zahlungserinnerung), kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich über das Ergebnis informiert.

### **§ 6**

#### **Mitgliederbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden/ seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirates.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung des Beirates herbeiführen, falls ein solcher gebildet worden ist.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in

geheimer Abstimmung, wenn dies beantragt wird.

- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jeweils
  1. in geraden Kalenderjahren der Vorsitzende und der Kassierer und
  2. in ungeraden Kalenderjahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer ausscheiden und neu zur Wahl stehen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch wählen.

## **§ 11 Beirat**

Der Verein kann einen Beirat bestellen. Wird ein solcher gewählt, so besteht er aus den Mitgliedern des Vorstandes und mindestens vier weiteren Vereinsmitgliedern. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Vorstandes, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, dem Vorstand bei der Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten beratend zur Seite zu stehen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Körperschaftliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Kassenberichtes, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angegebenen Termin schriftlich beantragt.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind diese Vorstandsmitglieder nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- (3) Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. § 9, Abs. 1, Satz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§ 16**  
**Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist dem Westfälischen Heimatbund in Münster mitzuteilen.
  
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lennestadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Ortschaft Grevenbrück zu verwenden hat.

**§ 17**  
**Außerkräftreten der bisherigen Vereinssatzung**

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisher gültigen Vereinssatzung. Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom xx April 2018 beschlossen und vom Vorstand wie folgt unterzeichnet:

Vorstehende Satzung ist heute in das Vereinsregister (VR 332) eingetragen worden.

57368 Lennestadt-Grevenbrück, XXXX 2018

Amtsgericht Lennestadt